



Kollektives Stiftungsvermögen

Anlagereglement

Columna Sammelstiftung Client Invest, Winterthur

Ziele und Grundsätze

Zweck des Anlagereglements

Ziffer 1

Im Anlagereglement für das kollektive Stiftungsvermögen der Columna Sammelstiftung Client Invest, Winterthur (nachstehend Stiftung genannt) sind das Ziel und die Grundsätze sowie die Durchführung und Überwachung der Anlage des Vorsorgevermögens der Stiftung geregelt, soweit es nicht im Rahmen eines Kollektiv-Versicherungsvertrags bei der AXA Leben AG versicherungsmässig rückgedeckt oder von Personalvorsorge-Kommissionen (PVK) in eigener Verantwortung angelegt ist. Das Anlagereglement wird durch den Stiftungsrat erlassen.

Die Anlage und die Verwaltung des Vorsorgevermögens richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

Ziel der Anlagepolitik

Ziffer 2

Die Vermögensanlage soll so erfolgen, dass im Rahmen der Risikofähigkeit ein marktgerechter Ertrag erzielt und die langfristige nominelle Erfüllung der Vorsorgeverpflichtungen erreicht werden können.

Definition des Vorsorgevermögens

Ziffer 3

Als Vorsorgevermögen im Sinne dieses Reglements gilt die in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesene Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag. Zum Vorsorgevermögen können auch Rückerstattungswerte aus Kollektiv-Versicherungsverträgen hinzugerechnet werden.

Nicht betroffen von den nachfolgenden Bestimmungen sind jedoch die versicherungsmässige Rückdeckung des Sparprozesses sowie Vermögensteile, die von den Personalvorsorge-Kommissionen in eigener Verantwortung angelegt werden.

Risikofähigkeit

Ziffer 4

Die Risikofähigkeit hängt ab von der finanziellen Lage der Stiftung, ihren Verbindlichkeiten sowie der Fähigkeit zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Falle einer Unterdeckung.

Anlagestrategie

Ziffer 5

Das Vorsorgevermögen ist unter den Aspekten der Sicherheit, der angemessenen Risikoverteilung, des genügenden Ertrags, der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln sowie der Risikofähigkeit der Stiftung anzulegen. Es muss auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie mittels schriftlichen Beschlusses fest und definiert die Anlagekategorien und deren Bandbreiten (Anhang 1).

Anlagekategorien

Ziffer 6

Die zulässigen Anlagen und die Begrenzungen der einzelnen Anlagen richten sich nach den Bestimmungen der BVV 2.

Folgende Vermögensanlagen sind nicht zulässig:

- Wertpapiere, die nicht an einer in- oder ausländischen Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden
- Schuldanerkennungen, die nicht wertpapiermässig verurkundet sind
- Genossenschaftsanteile
- Direkte Anlagen in Immobilien und Grundstücke
- Gewährung von direkten Hypotheken
- Direkte Anlagen in Financial Futures
- Darlehen an angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen
- Direktanlagen in Infrastruktur

Von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 wird mit folgenden Ausnahmen kein Gebrauch gemacht:

In Abweichung von Art. 55 lit. c BVV 2 kann der Stiftungsrat die Immobilienquote auf maximal 35% (wovon maximal ein Drittel im Ausland) des Gesamtvermögens erweitern, sofern er die Anforderungen gemäss Art. 50 Abs. 1 bis 3 BVV 2 erfüllt und schlüssig darlegt (Anhang zur Jahresrechnung).

Die Absicherung des Fremdwährungsrisikos ist unter Ausschluss von Leerverkäufen zulässig.

Anlageinstrumente

Ziffer 7

Die Stiftung kann die Anlagestrategie unter Beachtung der Bestimmungen der BVV 2 sowohl mit direkten Anlagen umsetzen als auch kollektive Anlagen oder derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Für alternative Anlagen gilt folgende Bedingung:

Alternative Anlagen sind im Rahmen der Bestimmungen der BVV 2 zulässig. Für die Umsetzung dürfen ausschliesslich diversifizierte kollektive Anlagen eingesetzt werden. Nicht zugelassen sind Anlagen in Limited Partnerships.

Für derivative Finanzinstrumente gelten folgende Bedingungen:

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird einerseits durch BVV 2 und andererseits durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) geregelt.

OTC-Derivategeschäfte sind ausschliesslich für Fremdwährungsabsicherungen von lieferbaren Fremdwährungen zulässig. Die abgeschlossenen Geschäfte dürfen keine von der Stiftung zur erfüllenden Meldepflichten nach Art. 104 ff. FinfraG bzw. Risikominderungspflichten nach Art. 107 ff. FinfraG auslösen.

Der Abschluss erfolgt ausschliesslich über von der FINMA bewilligte oder anerkannte zentrale Gegenparteien.

Geschäfte mit einer Gegenpartei mit Sitz im Ausland (Art. 104 Abs. 2 lit c FinfraG) sind nicht erlaubt.

Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehenden OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine finanzielle Gegenpartei (FC-).

Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

Ziffer 8

Wertschriftenleihe und Pensionsgeschäfte sind nur im Rahmen von kollektiven Anlagen und unter Beachtung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungsbestimmungen zugelassen. Bei Pensionsgeschäften darf die Stiftung ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren.

Bewertungsgrundsätze

Ziffer 9

Es gelten die Bestimmungen gemäss Swiss GAAP FER 26. Die Bewertung der Anlagen erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.

Organisation, Verfahren und Über- wachung

Stiftungsrat

Ziffer 10

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage des Vermögens, soweit es nicht im Rahmen eines Kollektiv-Versicherungsvertrags bei der AXA Leben AG versicherungsmässig rückgedeckt oder von Personalvorsorge-Kommissionen in eigener Verantwortung angelegt ist.

Im Bereich der Vermögensbewirtschaftung obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:

- Festlegung der Anlagestrategie
- Festlegung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve
- Entscheid über die Umsetzung der Anlagestrategie
- Abschluss der notwendigen Vermögensverwaltungs- und Beratungsverträge
- Überwachung der Vermögensanlage
- Ergreifen der erforderlichen Massnahmen bei Unterdeckung der Stiftung

Vermögensverwaltung

Ziffer 11

Als Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 24 FINIG, Art. 48f Abs. 2 sowie Abs. 4 BVV 2 erfüllen.

Der Stiftungsrat hat die Verwaltung des kollektiven Stiftungsvermögens an die Credit Suisse (Schweiz) AG (Vermögensverwalterin) delegiert. Er hat zu diesem Zweck einen Vermögensverwaltungsvertrag mit ihr abgeschlossen, welcher die Rechte, Pflichten, Kompetenzen sowie die Berichterstattung regelt.

Die Übertragung der Vermögensverwaltung entbindet den Stiftungsrat nicht von seiner Verantwortlichkeit, seinen Aufgaben und Pflichten.

Überwachung der Vermögensanlage

Ziffer 12

Der Stiftungsrat überwacht die Vermögensanlage und ihre Entwicklung, die Einhaltung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen sowie der Bestimmungen dieses Reglements, der Anlagestrategie und des Vermögensverwaltungsvertrags. Er beurteilt die von der Vermögensverwalterin erzielten Resultate.

Er überprüft periodisch:

- die Anlagestrategie (Anlagekategorien und deren Breiten)
 - die Übereinstimmung der Vermögensanlage mit der Anlagestrategie und dem Anlagereglement
 - die mittel- und langfristige Übereinstimmung zwischen der Vermögensanlage und den Verpflichtungen
- und nimmt bei Bedarf Anpassungen vor.

Das Resultat seiner Prüfung hält er schriftlich fest.

Weitere Bestimmungen

Konto- und Depotführung

Ziffer 13

Die Konto- und Depotführung erfolgt bei der Credit Suisse (Schweiz) AG.

Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung

Ziffer 14

1. Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut sind,
 - müssen dazu befähigt und so organisiert sein, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Art. 51b, Abs. 1, BVG, und Art. 48g bis 48l BVV 2 sowie der Bestimmungen dieses Reglements Gewähr bieten;
 - müssen einen guten Ruf geniessen und die einwandfreie Ausführung der Aufgabe gewährleisten. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.
2. Sie müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht
 - die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen;
 - in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
 - Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.
3. Sie haben ferner
 - die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten;
 - ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenzulegen. Dazu

gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Der Stiftungsrat erbringt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle;

- dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie die Bestimmungen gemäss Art. 48f bis 48l BVV 2 eingehalten haben.

Aktionärsrechte

Ziffer 15

Der Stiftungsrat stimmt im Interesse der versicherten Personen und des langfristigen Gedeihens der Stiftung ab. Zur Wahrung der Interessen der Versicherten orientiert er sich an der Rendite, der Sicherheit, der Liquidität und der Nachhaltigkeit der jeweiligen Aktiengesellschaft.

Der Stiftungsrat übt seine Stimmrechte wie folgt aus:

- Bei börsenkotierten Aktien von Schweizer Gesellschaften stimmt er unter Vorbehalt von Absatz 3 im Sinne der Stimmempfehlung der Ethos ab. Deren Abstimmungspositionen basieren auf ihren öffentlich zugänglichen «Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte sowie der Grundsätze zur Corporate Governance».
- Bei den mit dem übrigen Aktienbesitz verbundenen Stimmrechten stimmt er unter Vorbehalt von Absatz 3 im Sinne der Anträge der Verwaltungsräte.

Der Präsident oder mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder können den Stiftungsrat zwecks Beratung und Entscheid über eine von den Empfehlungen der Ethos bzw. den Anträgen des Verwaltungsrats abweichende Stimmrechtsausübung einberufen.

Mit der Umsetzung der Stimmabgabe hat der Stiftungsrat die Geschäftsführerin der Stiftung beauftragt.

Die Stiftung legt ihr Stimmverhalten den versicherten Personen gegenüber jährlich offen.

Wertschwankungsreserve

Ziffer 16

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen bildet die Stiftung eine Wertschwankungsreserve. Die Wertschwankungsreserve ist eine Absicherung gegenüber Kursverlusten

auf dem Anlagevermögen und dient der Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird nach der finanzökonomischen Methode (Value at Risk-Methode) ermittelt.

Bei der Value at Risk-Methode wird aufgrund der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie eine Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit einem Sicherheitsniveau von 99% das finanzielle Gleichgewicht über einen Horizont von 2 Jahren sicherstellen soll. Die zur Anwendung gelangende Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten des angelegten Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen ausgedrückt.

Der Stiftungsrat hat die zur Anwendung gelangende Zielgrösse der Wertschwankungsreserve auf 23,4% festgelegt.

Unterdeckung

Ziffer 17

Ergibt sich für die Stiftung eine Unterdeckung, hat der Stiftungsrat die Anlagestrategie zu überprüfen und nötigenfalls zu korrigieren sowie zur Behebung der Deckungslücke geeignete Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Inkrafttreten

Ziffer 18

Das Anlagereglement «Kollektives Stiftungsvermögen» tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement «Kollektives Stiftungsvermögen» vom 1. Juli 2021.

Anhang 1

Anlagestrategie:

Der Stiftungsrat hat mit Gültigkeit ab 1. Juli 2021 folgende Anlagestrategie festgelegt:

Anlagekategorie	Strategische Anlagestruktur %	Taktische Bandbreiten		
		Min.	%	Max.
Geldmarkt CHF	0	0		20
Hypotheken CHF	3	0		10
Obligationen CHF	9			
Obligationen FW (hedged)	9	15		28
Obligationen FW	0	0		3
Obligationen FW Unternehmen (hedged)	4	0		8
Nominalwerte total	25	15		69
Aktien Schweiz	16	11		21
Aktien Ausland	18	12		24
Aktien Emerging Markets	1,5	0		5
Aktien Welt ex CH Small Caps	1,5	0		5
Aktien total	37	23		45
Immobilien Schweiz (direkt/AST)	13	8		18
Immobilien Schweiz (Fonds)	5	0		10
Immobilien Ausland (Fonds, hedged)	9	0		12
Immobilien total	27	8		35
Infrastruktur (hedged)	3	0		6
Insurance Linked Securities (hedged)	0	0		2
Senior Loans (hedged)	2	0		5
Private Equity (hedged)	4	0		7
Hedge Funds (hedged)	2	0		5
Alternative Anlagen total	8	0		15
Sachwerte total	75	31		85
Total	100			
Fremdwährungsanteil (FW)	21	12		30

Dieser Anhang tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 1. September 2019.

Anhang 2

Verantwortlichkeiten in der Vermögensanlage

Aufgaben	GF	SR	WV
Erlass Anlagereglement	D	E	
Festlegung Anlagestrategie		E, C	
Anlage und Verwaltung (Anlagetätigkeit durch Vermögensverwalterin)		E, C	D, C
Abschluss Vermögensverwaltungsverträge		E, D, C	
Überwachung der Vermögensanlage		D, C	D
Führen der Wertschriftenbuchhaltung, Jahresabschluss	D	E, C	
Ergreifen von Massnahmen bei Unterdeckung der Stiftung	D	E, C	D
Wahrnehmung Aktionärsrechte	D	E, C	

E Entscheid

D Durchführung

C Controlling

GF AXA Leben AG (Geschäftsführung)

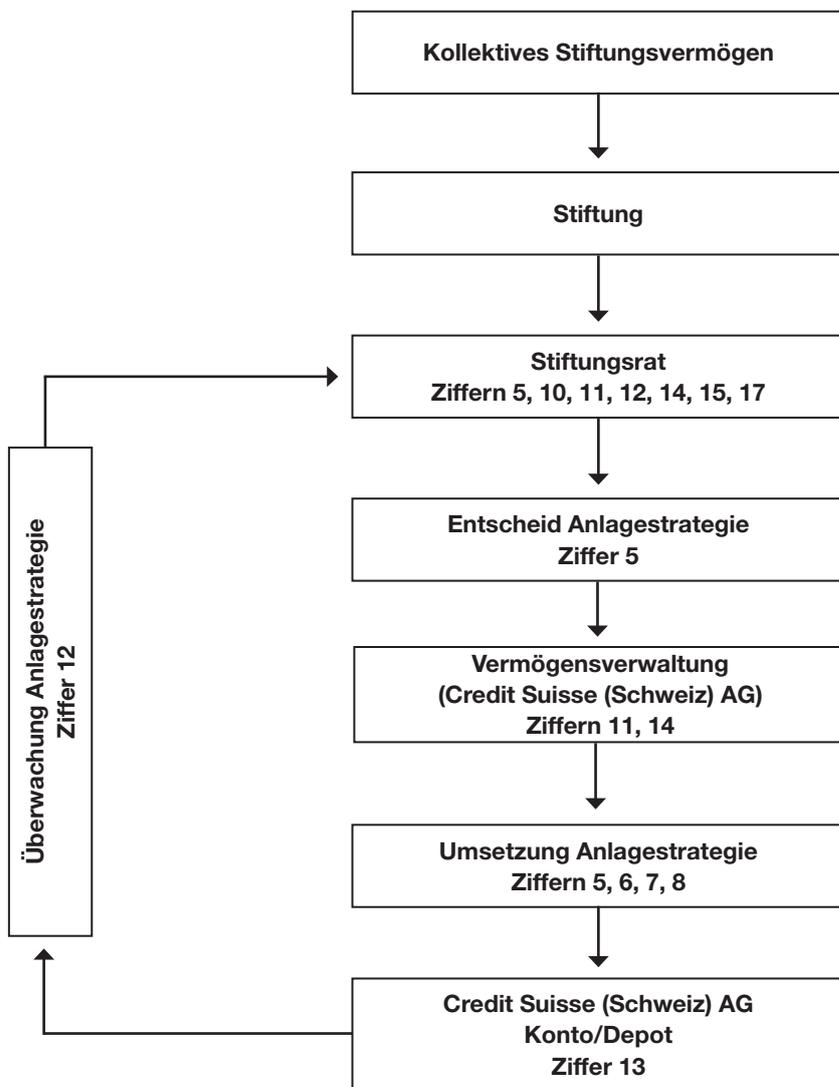
SR Stiftungsrat

WV Credit Suisse (Schweiz) AG (Vermögensverwaltung)

Dieser Anhang tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 1. Januar 2012.

Anhang 3

Grobübersicht Anlageorganisation



Dieser Anhang tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und ersetzt den Anhang vom 1. Januar 2012.